



Marburg, den 19.06.2018

**Flurbereinigungsverfahren Hungen B457
Az.: UF1500**

5. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der jeweils geltenden Fassung, wird der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation – Obere Flurbereinigungsbehörde - 18.11.2003, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss vom 25.05.2011, den 2. Änderungsbeschluss vom 04.09.2015, den 3. Änderungsbeschluss vom 17.03.2017 und den 4. Änderungsbeschluss vom 15.01.2018 vom Amt für Bodenmanagement Marburg, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsverfahren wird folgendes Flurstück **zugezogen:**

Gemeinde Lich, Gemarkung Langsdorf (1306) Fl. 7 Flst.-Nr. 49/1

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich unwesentlich um 586 m² (0,06 ha) und hat damit unverändert 489 ha. In einer Übersichtskarte ist das betroffene Flurstück (**Grabenparzelle**) gekennzeichnet. Die Gebietsübersichtskarte bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als Nebenbeteiligte

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d. Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e. Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f. Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Die Eigentümerin des unter 1.1 genannten Flurstücks, die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch die Hessische Landgesellschaft mbH, versichert, dass weitere Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nicht bestehen.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde für die unter Ziffer 2 aufgeführten Flurstücke erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. **Veröffentlichung, Bekanntgabe**

Dieser Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietsübersichtskarte wird der Eigentümerin des in Punkt 1.1 genannten Flurstücks, der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch die Hessische Landgesellschaft mbH, zugestellt. Von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird abgesehen.

Gründe

Die Zuziehung des Flurstücks 49/1 (Grabenparzelle) ist notwendig, da der im östlichen Bereich dieses Flurstücks angrenzende Weg teilweise über die Parzelle verläuft und im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ausgebaut werden soll.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

**Amt für Bodenmanagement Marburg,
Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zustellung des Briefes. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 19.06.2018

Amt für Bodenmanagement Marburg
- Flurbereinigungsbehörde –

Im Auftrag

Breitbarth (Fachbereichsleiter)

